

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
147,16	309,78

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 162,62 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 428,77 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.